



Vertrag zwischen Klient*in & Organisation der Hebammen OdH im Kanton Bern

Personalien Klient*in

Vorname

Nachname

Geburtsdatum

Hebamme / Organisation der Hebammen

Bereitschaft ab:

HEBAMMENPRAXIS
IM OBERDORF



GEBURTSHAUS
AM MÜLIBACH

Erreichbarkeit und Notfalldienst¹

Hebammen sind die primären Ansprechpersonen für die Eltern und das Kind während der Schwangerschaft, Hausgeburt, Beleggeburt und Wochenbettzeit. Während dieses Zeitraums gewährleisten wir unsere Erreichbarkeit und triagieren bei Bedarf an andere Fachpersonen.

Reguläre Erreichbarkeit Baby im Bauch GmbH

Auf 033 439 02 70 sind wir von Montag – Freitag von 08:00 bis 10:30 erreichbar.

Textnachrichten und E-Mails werden wir möglichst zeitnah beantworten.

Unsere 24h / Notfall* – und Geburtspikett* Nummern sind: ☐ 079 667 25 33 oder ☐ 079 427 15 33

Wichtig: Bei Notfall, Wehen oder Blasensprung – wenn wir deinen Anruf verpassen – ruf uns bitte sofort noch einmal an.

*Notfall

Es muss sich nicht um „Leben oder Tod“ handeln. Ein Notfall liegt vor, wenn du dir grosse Sorgen um dich selbst, dein Neugeborenes oder deine Partnerin / deinen Partner machst und denkst, dass du nicht bis zu den regulären Erreichbarkeitszeiten warten kannst.

*Geburtspikett Baby im Bauch GmbH

Für die Spital-, Geburtshaus- oder Hausgeburt sind wir 24h / 5-7 Wochen lang auf Pikett.

Abwesenheiten / Vertretungen²

Da wir bei der Baby im Bauch GmbH in unterschiedlichen Pensen arbeiten und auch freie Tage haben, organisieren wir uns im Team – so ist deine Hebammenbetreuung jederzeit sichergestellt.

Hebammenleistungen^{3,4,5}

Durch die Grundversicherung gedeckte Leistungen

Hebammen sind Fachpersonen, die dich und deine Familie von Beginn der Schwangerschaft bis 56 Tage nach der Geburt begleiten. Die Leistungen der Hebammen im ambulanten, ausserklinischen Bereich sind im Tarifstrukturvertrag zwischen dem Schweizerischen Hebammenverband (SHV) und den Krankenkassen der Grundversicherung (KVG) geregelt. Dieser Vertrag gilt sowohl für selbstständig erwerbende Hebammen als auch für angestellte Hebammen in einer Hebammenpraxis oder in einer Organisation der Hebammen (OdH). Alle ausserklinisch tätigen Hebammen verfügen über eine kantonale Berufsausübungsbewilligung. Die genauen Leistungen und Tarife, die von der Grundversicherung abgedeckt sind, findest du unter www.bernerhebamme.ch bei «Wissenswertes». Für alle Leistungen, die von der Grundversicherung übernommen werden, entstehen für dich ab der 13. Schwangerschaftswoche, während der Geburt und im Wochenbett keine Zusatzkosten. Auch Selbstbehalt und Franchise entfallen in diesem Zeitraum.

Hebammenleistungen^{3,4,5}

Durch die Grundversicherung nicht gedeckte Leistungen

Hebammen erbringen während deiner Betreuung eine Vielzahl von Leistungen, die nicht durch die Grundversicherung gedeckt sind und daher nicht deiner Krankenkasse in Rechnung gestellt werden können. Dazu gehören unter anderem die Kommunikation über verschiedene Kanäle (Telefon, SMS, E-Mail usw.), das Verfassen von Berichten sowie interdisziplinäre Absprachen. Ebenso können keine höheren Tarife oder Zuschläge für Wochenend- oder Nachtarbeit, analog zu den Schichtzulagen im Spital, abgerechnet werden. Die unten stehenden Leistungen werden deshalb nicht deiner Grundversicherung, sondern dir privat in Rechnung gestellt.

Pikettentschädigung für Bereitschaftsdienst

Hebammen sind gesetzlich verpflichtet, bei geplanten Hausgeburten, Beleggeburten im Spital, im Geburtshaus und in der Wochenbettzeit – auch nach dem Spitalaustritt – rund um die Uhr Bereitschaftsdienst zu leisten. Dieser Dienst erstreckt sich über mehrere Wochen. In der Krankenleistungsverordnung (KLV) und im Leistungsvertrag mit den Versicherern ist jedoch keine Pikettentschädigung vorgesehen. Im Gegensatz zu anderen Berufsgruppen im Gesundheitswesen gibt es keine finanzielle Vergütung für die ständige Ein-satzbereitschaft der Hebammen. Aus diesem Grund verrechnen wir die Pikettpauschale privat.

Pikettpauschale Geburt: 450.– CHF / Pikettpauschale Wochenbett: 150.– CHF (davon CHF 15.– Anteil Solidaritätsfonds)

Pikettpauschalen werden teilweise von Zusatzversicherungen übernommen. Daher empfehlen wir dir, vorab mit deiner Zusatzversicherung zu klären, in welchem Umfang die Kosten übernommen werden.

Für Familien, die weder eine Kostenübernahme durch die Zusatzversicherung noch durch andere Stellen, wie beispielsweise den Sozialdienst, erhalten und die die Kosten selbst nicht tragen können, hat der Hebammenverband Sektion Bern den «Solidaritätsfonds Pikettgeld» eingerichtet. Dieser wird solidarisch durch uns mit dem Anteil Solidaritätsfonds finanziert. Die Hebamme, die dich betreut, wird vom Solidaritätsfonds bezahlt. Bei Bedarf erklärt dir deine Hebamme die nächsten Schritte.

Kennenlerngespräch oder Vorgespräch

Ein Gespräch ausschliesslich zum Zweck des gegenseitigen Kennenlernens ist keine Leistung der Grundversicherung und wird dir deshalb privat in Rechnung gestellt. Richtpreis des Hebammenverbandes Sektion Bern ist CHF 60.– / 30 Minuten. Es wird pro 15 Minuten abgerechnet.

Dient das Vorgespräch der Aufnahme der Anamnese, der Planung und Beratung zu schwangerschafts- und wochenbettrelevanten Themen sowie der Durchführung von Untersuchungen, erfüllt diese Beratung die Kriterien einer Schwangerschaftskontrolle und wird deshalb als solche mit der Grundversicherung abgerechnet.

Kurzfristig abgesagte Termine

Für kurzfristig abgesagte oder versäumte Termine (<24 Std.) verrechnen wir dir für eine Schwangerschaftskontrolle CHF 63.75, für einen Wochenbettbesuch CHF 97.50. Dies entspricht den effektiv ausfallenden und nicht verrechenbaren Tarifen gemäss Tarifvertrag.

Berufsgeheimnis und Datenschutz^{7 8}

Das Berufsgeheimnis ist für Hebammen ein zentraler Grundsatz. Es verbietet uns, unberechtigten Dritten – auch Angehörigen wie Partnerinnen oder Partnern – über die während der Betreuung erfahrenen Geheimnisse zu sprechen. Ebenso müssen wir diese Informationen gegenüber anderen Fachpersonen, die nicht direkt in die Betreuung involviert sind, wahren. du kannst jedoch ausdrücklich erlauben, bestimmte Personen zu informieren, indem du eine Schweigepflichtentbindung unterschreibst.

Die Hebamme ist verpflichtet, eine Krankengeschichte zu führen, die sensible Daten enthält und durch das Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) geschützt ist. Diese enthält alle relevanten Behandlungsdaten, die vor unbefugtem Zugriff geschützt werden müssen und für eine bestimmte Zeit aufbewahrt werden. du hast jederzeit das Recht, Einsicht in deine Krankengeschichte zu nehmen oder Kopien zu erhalten. Bei Einträgen, mit denen du nicht einverstanden bist, kannst du eine Ergänzung vermerken lassen.

Gesetzlich geregelt ist auch die Weitergabe bestimmter Daten: So müssen beispielsweise Daten an die Krankenkasse weitergeleitet werden, um Leistungen zu prüfen, Nebenwirkungen von Medikamenten an Swissmedic gemeldet werden, und die Geburt deines Kindes dem Zivilstandsamt mitgeteilt werden. In besonderen Fällen kann die Gesundheitsdirektion die Hebamme vom Berufsgeheimnis befreien, etwa wenn eine Gefahr für Dritte besteht, zum Beispiel bei Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung. Dann darf die Hebamme eine Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) machen.

Wichtig ist, dass ohne deine ausdrückliche Zustimmung oder eine gesetzliche Grundlage keine persönlichen Daten an Dritte weitergegeben werden dürfen. Das betrifft Berufs- und Teammitglieder, andere Gesundheitsfachpersonen, Familienangehörige, Vorgesetzte, Versicherungen, Medien oder Studien. Ausnahmen bestehen nur, wenn eine gesetzliche Vorschrift dies erlaubt oder vorschreibt, etwa bei Meldepflichten bei Neugeborenen oder der Weitergabe an gesetzliche Vertreter*innen.

Mitarbeiterende⁹ im internen Verhältnis untereinander von der Schweigepflicht entbunden werden.

☐ Ja ☐ Nein

Kommunikationskanäle

Für die sichere Kommunikation und das Versenden von Bildern, Berichten und Informationen gelten:

- E-Mail mit «hin»-Verschlüsselung
- Textnachrichten: SMS über Telefonnetz oder Threema. Bitte lade für unsere Kommunikation die entsprechende App auf dein Handy.

Als unsichere Kommunikationsmittel gelten iMessage, WhatsApp, Facebook-Messenger u. a. Diese verwenden wir ausschliesslich auf deinen ausdrücklichen Wunsch hin. Bitte Vorsicht beim Versenden von Fotos mit besonders schützenswerten Inhalten.

Weitere Fragen oder Vereinbarungen

Folgende weitere Themen konnten im persönlichen Gespräch geklärt oder zusätzliche Vereinbarungen getroffen werden:

Dieser Vertrag kann von beiden Seiten jederzeit beendet werden. Die Hebamme darf den Vertrag kündigen, wenn die Klient*in auch in einem Notfall eine andere Hebamme finden kann. Wenn im Notfall kein Ersatz gefunden werden kann, darf die Hebamme den Vertrag nicht beenden, wenn das für die Klient*in nachteilig wäre. Die Leistungen, die bis dahin erbracht wurden, werden in Rechnung gestellt.

Ich habe alle Informationen verstanden und konnte Fragen klären. Ich bin mit den Bedingungen einverstanden.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Klient*in

Unterschrift Hebamme

¹ Gesundheitsgesetz (GesG) des Kantons Bern vom 02.12.1984 (Stand 01.12.2018)

2 Gesundheitsgesetz (GesG) des Kantons Bern vom 02.12.1984 (Stand 01.12.2018)

3 Pflichtleistungen nach Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) – Artikel 13 bis 16, Krankenpflegeleistungsverordnung (KLV)

4 Nationaler Einzelleistungs-Tarifstrukturvertrag vom 28. Juni 2018 betreffend Ambulante Hebammenleistungen (Art. 43 Abs. 5 KVG) zwischen den Tarifpartnern

a) Schweizerischer Hebammenverband SHV, b) Interessengemeinschaft der Geburtshäuser der Schweiz IGGH-CH® (Leistungserbringerverbände) und c) santésuisse – Die Schweizer Krankenversicherer, d) curafutura – Die innovativen Krankenversicherer (Versichererverbände)

5 Kantonaler Taxpunktvertrag Hebammen ab 1.1.2015 zwischen dem Schweizerischen Hebammenverband / Sektion Bern und der tarifsuisse ag

6 Nationaler Einzeleistungs-Tarifstrukturvertrag vom 28. Juni 2018 betreffend Ambulante Hebammenleistungen (Art. 43 Abs. 5 KVG) vgl. 2.

7 Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) vom 19.06.1992 (Stand am 01.03.2019)

8 Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB) vom 21.12.1937 (Stand 01.01.2022)

9 Mitarbeitende der Baby im Bauch GmbH sind Personen in einem Anstellungsverhältnis zur Baby im Bauch GmbH, welche einer Schweigepflicht unterstehen. Das können namentlich Hebammen, Pflegefachpersonen, Pflegeassistent*innen, Sachbearbeiter*innen oder Studierende in Ausbildung sein.